

# Sitz der Landesbeamten

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **34 (1906)**

Heft 3

PDF erstellt am: **11.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

betreffend die Zivilprozessordnung vom 25. April 1880, erlassen am 29. April 1900, das Obergericht als diejenige **Amtsstelle** bezeichnet, welche zur Beurteilung der zivilrechtlichen Streitigkeiten aus dem Bundesgesetze betreffend die Erfindungspatente, die gewerblichen Muster und Modelle, ferner betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnung von Waren und der gewerblichen Auszeichnungen derartige Prozesse als einzige kantonale Gerichtsstelle entscheidet.

---

## V. Abschnitt.

---

### Sitz der Landesbeamten.

---

Es war in früheren Jahrhunderten Usus, dass die Landesbeamten im Flecken Appenzell wohnten. Was Simmler über den Ammann sagt, „Ammanus, quamdiu suo munere fungitur, in principem pagum, ubi publicum consilium habetur comigrat“, galt nicht nur für ihn, sondern auch für die andern Beamten. Appenzell war überhaupt der Sitz der Behörden, dort tagte Rat und Gericht und so lag es nahe, dass die Landesbeamten als Mitglieder der Räte aus praktischen Gründen ihren Wohnsitz nach Appenzell verlegten. Erst der Ausbruch der Religionsstreitigkeiten, die dann schliesslich zur Teilung des Landes führten, brachten eine Aenderung. Die Auswanderung der Reformierten, die Anfangs Mai 1588 begann, betraf auch die Landesbeamten und es war auch schon vorher

ausdrücklich durch Vertrag<sup>1)</sup> festgesetzt, dass kein Landammann oder Landesbeamter mehr im Dorfe Appenzell wohnen müsse. Mit der vollendeten Teilung des Landes wurde nach langen Kämpfen der Landsgemeinde der obrigkeitliche Stab der Reformierten nach Trogen verlegt. Allein die relativ grosse Ausdehnung Ausserrhodens brachte es mit sich, dass bald für die Ratsversammlungen eine Kehrordnung eintrat, indem der Rat nicht nur in Trogen, sondern auch in Gemeinden des Gebietsteiles hinter der Sitter, in Hundwil, Herisau, Urnäsch Sitzungen hielt. Dieser Umstand bedingte, dass es auch für die meisten der Landesbeamten nicht nötig war, ihren Wohnsitz am Hauptorte Trogen zu nehmen. Selbst der Landammanu hatte keinen gesetzlich vorgeschriebenen Wohnsitz; vielmehr bestand für ihn das Recht, den Rat jährlich einmal an seinen Wohnort aufzubieten. Noch heute hat der Kanton Appenzell A. Rh. eine Regierung ohne festen Sitz; es ist Sache des Landammannes, als dem Vorsitzenden des Regierungsrates, jeweilen Zeit und Ort der Sitzungen zu bestimmen.<sup>2)</sup> Doch tagt der Regierungsrat neuestens meist am Verwaltungshauptort, in Herisau.

---

<sup>1)</sup> Vertrag zwischen Inn- und Ausserrhoden im Jahr 1588 durch die 12 löblichen Orte errichtet: . . . . Zum Achten, ob sich auch hinfüro begäbe, dass die Landsgmeind einen Landammann in den Usseren-Roden erkiesen wurde: Dass derselbig seinen Haushäblichen Sitz wohl draussen haben möge; desglichen andere amptlüt ohne Verhinderung der andren. — Wellicher Landammann aber, oder ein anderer Amptsmann hinfür zu Ihnen in die Kilchöri züchen, und bey ihnen wohnen wolle, sollent dieselben sich ihrer Ordnungen und Brüchen gemäss halten.

<sup>2)</sup> Kantonsverfassung 1876, Art. 29 Absatz 5.